

Wettbewerbsgesetz durch den Gebrauch des Namens gewährt. Denn § 13 des Warenzeichengesetzes bestimmt ausdrücklich, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand anders gehindert wird, seinen eigenen Namen im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Immerhin wird der Künstler doch den Wunsch haben können, seinen Wahlnamen auch als Warenzeichen zu schützen. Er wird sich dadurch leichter die „Priorität“ sichern. Denn ehe eine Besitzergreifung durch Gebrauch anerkannt werden kann, vergeht immerhin einige Zeit. Liegt nun gar der besondere Wahlnamen gerade mehr oder weniger in der Luft, so können andere fast zu gleicher Zeit auf denselben Namen verfallen, und der Streit, wer zu erst der Besitzberechtigte geworden sei, wird unentschieden bleiben müssen, wenn nur auf die Zeit des Gebrauches verwiesen würde.

Beschränkt bleibt die Verwendung des Wahlnamens auf den geschäftlichen Verkehr. Behörden gegenüber muß mit dem bürgerlichen Namen unterzeichnet werden. Deshalb kommt eine Beglaubigung des Wahlnamens durch das Gericht oder den Notar oder durch andere siegelführende Behörden nicht in Frage. Aber auch dieser Grundsatz besteht nicht ganz ohne Ausnahme oder doch Zweifel. Es soll niemandem geraten werden, seinen eigenhändigen letzten Willen mit seinem Wahlnamen zu unterzeichnen. Das könnte Ungültigkeit zur Folge haben. Aber, wenn es einmal geschehen ist, so neigt die Rechtsprechung dazu, den Wahlnamen gelten zu lassen, wenn er nur an der Person des Unterzeichners nicht den geringsten Zweifel läßt. Auch der Fall ist vorgekommen, daß eine Klage unter einem Wahlnamen erhoben worden und dadurch der Zweifel entstanden ist, ob damit der Vorschrift der Prozessordnung genügt sei, daß die Parteien „namentlich“ zu bezeichnen sind. Hier gilt das Gleiche wie für den letzten Willen, nämlich daß zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Weiterungen der bürgerliche Name zu gebrauchen ist.

Überhaupt liegt eine Schwierigkeit für die Verwendung des Wahlnamens und eine Mahnung, seine Verwendung möglichst auf den geschäftlichen Verkehr zu beschränken, für den er geschaffen ist, in der Tatsache, daß dem Wahlnamen die Ausweispapiere fehlen. Das ist eine Folge davon, daß er keine Schöpfung der bürgerlichen Rechtsordnung, sondern ein nur von der Verkehrsauffassung anerkanntes Kind frei schöpfender Fantasie ist. Ausweispapiere für einen Namen sind aber, wie jeder wohl schon erfahren hat, besonders wichtig für den Verkehr mit der Post. Gleichwohl findet sich in der Postordnung keine besondere Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn der Empfänger mit seinem Wahlnamen bezeichnet ist. Anhaltspunkte darüber sind nur aus den allgemeinen Bestimmungen über die Feststellung von Postsendungen zu entnehmen. Wenn der Empfänger seinen Wahlnamen an seinem Wohnungseingang kenntlich macht, so ist der Briefträger berechtigt und verpflichtet, ihm alle Sendungen unter diesem Namen auszuhändigen. Wer einen Wahlnamen berechtigt führt, muß auch für befugt erachtet werden, den Empfang einer unter diesem Namen an ihn gerichteten Einschreibsendung oder Postanweisung mit diesem Namen zu bescheinigen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Sendung an einen bürgerlichen Namen oder einen Wahlnamen gerichtet ist, der nicht am Türschild angegeben ist, oder wenn der Empfänger eine Postanweisung oder Einschreibsendung, die an seinen Wahlnamen gerichtet ist, von der Post abholen will, wozu er einen Ausweis vorlegen muß. In allen diesen Fällen steht es zunächst im pflichtmäßigen Ermessen des Postbeamten, ob und wie er die Überzeugung gewinnt, daß der Abholende der wirkliche Empfänger ist. Er kann sich hierbei mit der Auskunft einer ihm als zuverlässig bekannten Person, insbesondere des Hauswirts, begnügen. Wo jedoch eine solche Auskunft nicht zu beschaffen ist, muß eine polizeiliche Bescheinigung beigebracht werden, die wiederum von der Polizei nur auf Grund von zuverlässigen Auskünften und Bescheinigungen erteilt werden kann. Es

muß deshalb dem Gebrauchsgraphiker, der einen Wahlnamen führt, empfohlen werden, sich von irgend einer Kunstschule, einer Fachbehörde oder Sachverständigenkammer oder einer andern maßgebenden Körperschaft eine entsprechende Bescheinigung und auf Grund einer solchen die polizeiliche Bescheinigung zu beschaffen, damit er sie als Ausweis zur Hand hat, wenn eine der vorstehend bezeichneten Lagen eintritt. Wo dieser Weg irgendwelche Schwierigkeiten bietet, ist der Ausweg zu empfehlen, daß der Betreffende unter seinem bürgerlichen Namen auf sich selbst unter seinem Wahlnamen eine Postvollmacht ausstellt und diese den Bestimmungen der Postordnung entsprechend auf der Postanstalt hinterlegt. (Postordnung vom 20. März 1900 mit Änderungen vom 28. Juli 1917.)

### Unlauterer Wettbewerb.

Ein Plagiat kann unter Umständen auch als „unlauterer Wettbewerb“ verfolgt werden. Wenn nämlich das besonders kennzeichnende Gepräge einer Ankündigung „in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise“ zum Zwecke des Wettbewerbes nachgemacht oder entlehnt wird, so greift das Verbot des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein. Das ist in der Rechtsprechung bereits seit längerer Zeit anerkannt worden. Aber es ist zu beachten, daß dieses Gesetz nur den einen Wettbewerb gegen den andern schützt, selbst also noch keinen Schutz dagegen bietet, daß der Entwurf zu einer Sahanordnung oder einem Schriftplakat ohne Genehmigung des Künstlers ausgeführt wird. Das Gesetz findet erst Anwendung, wenn ein Künstler mit einem andern um den Auftrag ringt und könnte vielleicht selbst dann herangezogen werden, wenn sein Werk bereits ausgeführt und erschienen ist. Denn es darf nicht übersehen werden, daß der Künstler auch mit seinem ausgeführten und veröffentlichten Entwurf schon wieder um neue Aufträge wirbt, die ihm sein gesteigertes künstlerisches Ansehen einbringen soll, und daß er insofern nicht aufhört, „Wettbewerber“ zu sein. Es verlohnte sich, zu versuchen, ob diese Auffassung bei den Gerichten durchdringt.

### Name des Druckers auf Plakaten.

Mehrfach ist die Frage aufgetaucht, ob, wie auf allen sonstigen Druck-Erzeugnissen, auch auf geschäftlichen Drucksachen der Name des Druckers angegeben werden müsse. Diese Frage ist zu verneinen. Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, das die einschlägigen Vorschriften enthält, macht im § 6 für solche Druckschriften, die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienen, die Ausnahme, daß auf diesen Drucker und Verleger oder Verfasser nicht namentlich bezeichnet zu werden brauchen.

Als Beispiele gewerblicher Drucksachen nennt das Gesetz „Formulare, Preiszettel und dergleichen“. Diese Beispiele werden den Werbemitteln der Gegenwart zwar nicht mehr gerecht, können aber ohne Zweifel auch auf Plakate und andere Werbesachen ausgedehnt werden. Jedenfalls zeigen sie aber, daß die Ausnahmen nur dann gelten können, wenn die Druckschrift ausschließlich zu gewerblichen Zwecken, also als Werbemittel dienen soll und sich inhaltlich auf das dazu Gegebene beschränkt. Dabei wird natürlich auf die Gepflogenheiten des Werbewesens soweit Rücksicht zu nehmen sein, daß auch allgemeinere Hinweise auf den Stand der Technik oder auf die gewerblichen Bedürfnisfragen, die dann erst zur eigentlichen Werbeempfehlung überleiten, an dem Wesen der Druckschrift als einer gewerblichen nichts ändern, auf der die Kennzeichnung des Druckers unterbleiben kann. Wenn allerdings eine Druckschrift sich als schriftstellerisches Erzeugnis gibt, sei es unterhaltender oder wissenschaftlicher Art, so ist die Grenze, die im § 6 für die Ausnahme gezogen wird, überschritten, selbst wenn — mehr oder weniger unverbürgt — eine Empfehlung damit bezweckt wird. Auf solche Druckschriften finden die Vorschriften des Reichspressgesetzes über die Benennung von Drucker, Verleger und Verfasser Anwendung.